

Praxis zu delegierenden Kader zu schaffen und mit den Aufnahmebezirken entsprechende Vereinbarungen über den Einsatz zu treffen.

Die Leiter der wissenschaftlichen Institute, Einrichtungen, Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, mit diesen Kadern persönliche Aussprachen zu führen, ihnen bei der Regelung der persönlichen und familiären Angelegenheiten zu helfen und ständig Verbindung mit den aus ihrem Bereich delegierten Kadern zu halten, sie bei der Lösung ihrer Aufgaben in der Praxis zu unterstützen und die sich in der Praxis bewährenden Kader zu einem späteren Zeitpunkt wieder in der wissenschaftlichen Arbeit der Institute einzusetzen. Für die im Rahmen langfristiger Pläne zur Aneignung praktischer Erfahrungen in der Leitung sozialistischer Betriebe der Landwirtschaft zeitweilig delegierten Kader gilt die im Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 unter Abschnitt V Ziff. 7 getroffene Regelung der Sperrung von frei werdenden Lohnfondsmitteln nicht. Die dadurch frei werdenden Lohnfondsmittel dürfen nur für Neueinstellungen im Rahmen des bestätigten Stellenplanes verwendet werden.

4. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe sind verpflichtet, nach Vorliegen der Übersicht über die außerhalb der Landwirtschaft beschäftigten Kader mit landwirtschaftlicher Hoch- und Fachschulbildung in ihrem Bereich verbindliche Auflagen für die Delegation dieser Kader in wirtschaftsschwache LPG, besonders der Nordbezirke, zu erteilen. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist bis zum 15. Oktober 1962 von diesen Auflagen zu informieren.

Die Leiter der Industriebetriebe und nichtlandwirtschaftlichen Institute und Einrichtungen sind verpflichtet, mit diesen Kadern gründliche Aussprachen über ihren Einsatz in der Landwirtschaft zu führen, sie bei der Klärung ihrer persönlichen und familiären Angelegenheiten und bei der Durchführung der neuen Aufgaben zu unterstützen und weiterhin einen engen Kontakt mit diesen Kadern zu halten, um ihnen zu helfen, die neuen Aufgaben in den LPG erfolgreich zu erfüllen.

5. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, in stärkerem Umfange als bisher Leitungskader aus fortgeschrittenen LPG und VEG für eine Delegation in wirtschaftsschwache LPG zu gewinnen.
6. Durch die 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise ist zu sichern, daß an Kader mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulbildung

und an andere qualifizierte Leitungskader mit entsprechender langjähriger Erfahrung, die im Jahre 1962 entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 eine leitende Tätigkeit in wirtschaftsschwachen LPG aufgenommen haben, für das Jahr 1962 durch die betreffende LPG die Arbeitseinheit mit einem Gesamtwert von 12,— DM zu vergüten ist. Die Differenz zwischen dem von der LPG tatsächlich erreichten Gesamtwert je Arbeitseinheit und dem garantierten Wert in Höhe von 12,— DM je Arbeitseinheit wird der LPG als Ausgleichsbetrag vom Rat des Kreises erstattet.

7. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf Antrag der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Kader mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulbildung und für andere qualifizierte Leitungskader mit entsprechender langjähriger Erfahrung, die in kleine wirtschaftsschwache LPG als Vorsitzende, Produktionsleiter, Agronomen, Zootechniker oder Hauptbuchhalter delegiert werden und dadurch ihr Nettoeinkommen, das sie vor der Delegation erhielten, nicht erreichen, in gerechtfertigten Ausnahmefällen bei besonders schwierigen Entwicklungsbedingungen der betreffenden LPG und unter Berücksichtigung der politischen und fachlichen Qualität des eingesetzten Kadern, die Vergütung nach den Grundsätzen des Beschlusses bis zur Höhe des früheren Nettoeinkommens zu gestatten.
8. Für Kader mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulbildung, die aus MTS/RTS und VEG in LPG delegiert wurden und bei denen eine Rückstufung bis zu ihrem ehemaligen Assistentengehalt erfolgte, ist durch den Rat des Kreises der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 Abschnitt V Ziff. 3 Buchst. a für den Zeitraum vom 1. September 1962 bis 31. Dezember 1963 in Anwendung zu bringen, sofern 1961 die Wirtschaftlichkeit der betreffenden LPG nicht erreicht wurde. Die gleiche Regelung gilt für Kader mit Hoch- und Fachschulbildung, die unmittelbar nach Beendigung ihres Studiums eine Tätigkeit in den LPG aufnehmen und deren Vergütung auf der Grundlage der Assistentenvergütungsordnung berechnet wurde.

Berlin, den 13. September 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung und
Forstwirtschaft

Reiche 11

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates